



Stellung der Reisevertreter in der AHV sowie im UVG

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit
dem Bundesamt für Sozialversicherung

1. Beurteilung der Stellung der Reisevertreter

Für die Beurteilung der Stellung der Reisevertreter (Handelsreisende, Vertreter, Agenten usw.) gelten in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie in der obligatorischen Unfallversicherung gleiche Grundsätze. Jeder Reisevertreter und die von ihm vertretenen Firmen müssen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses darüber Rechenschaft ablegen, ob ihm nach diesen Grundsätzen in der AHV und in der obligatorischen Unfallversicherung die Stellung eines Unselbstständigerwerbenden oder eines Selbstständigerwerbenden zukommt.

Davon hängt ab, ob die vertretenen Firmen für den Reisevertreter beitrags- bzw. prämienpflichtig sind oder nicht und ob er obligatorisch versichert ist oder nicht.

Die AHV bzw. die Suva beurteilen die Stellung eines Reisevertreters nur dann, wenn geltend gemacht wird, er sei Selbstständigerwerbender.

2. Status der Reisevertreter

Reisevertreter gelten in der Regel als Unselbstständigerwerbende. Sie stehen im Allgemeinen zu den vertretenen Firmen in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis und tragen **kein Unternehmerrisiko**. Die zivilrechtliche Natur sowie die Bezeichnung und Formulierung des Vertrags sind nicht ausschlaggebend. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Die Art der Entlohnung (z. B. kein fester Lohn, sondern nur Provisionen), die Zahl der vertretenen Firmen u. a. m. ändern in der Regel nichts an der Arbeitnehmer-eigenschaft der Reisevertreter.

3. Pflichten der Arbeitgeber

Den **vertretenen Firmen** (Arbeitgeber) obliegen bei der Beschäftigung unselbstständigerwerbenden Reisevertreter folgende gesetzliche Pflichten:

- Die vertretenen Firmen sind **gegenüber der AHV beitragspflichtig**, für Vergütungen (abzüglich Unkosten), die sie ihren unselbstständigerwerbenden Reisevertretern ausrichten.
- Die **Suva-versicherten** Betriebe sind im Rahmen des versicherten Höchstverdienstes prämienpflichtig, für Vergütungen (abzüglich Unkosten), die sie ihren unselbstständigen Reisevertretern ausrichten.

4. Unkosten

Unkosten sind Auslagen, die der Arbeitnehmer zur Erzielung des Lohns notwendigerweise aufwenden muss.

Dazu gehören insbesondere die Reisekosten sowie die Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft, nicht aber regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort und für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort. Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Unkosten getrennt vom Lohn, so sind die entsprechenden Vergütungen in der tatsächlichen Höhe der ausgewiesenen Auslagen vom massgebenden Lohn ausgenommen.

5. Unternehmerrisiko

Reisevertreter gelten nur ausnahmsweise als Selbstständigerwerbende.

Damit ein Reisevertreter als Selbstständigerwerbender betrachtet werden kann, muss er ein **eigentliches Unternehmerrisiko** tragen, d. h. über **eine eigene Verkaufsorganisation** verfügen.

Eine solche liegt vor, wenn **folgende drei Bedingungen** gleichzeitig erfüllt sind:

Der Reisevertreter

- benützt eigene oder gemietete **Geschäftsräume** (Büros, Lager-, Ausstellungs-, Vorführräume usw.; nicht als Geschäftsräume gelten Wohnräume und Räume, in denen Autos eingestellt werden).
- beschäftigt **Personal** (Büropersonal, Untervertreter usw.; nicht als Personal gelten Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten sowie Hausangestellte).
- trägt die **Geschäftskosten** im Wesentlichen selbst.

Wenn geltend gemacht wird, dass ein Reisevertreter selbstständigerwerbend ist, so hat die zuständige Ausgleichskasse (in der Regel die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons des Reisevertreters) oder die Suva den Sachverhalt abzuklären.

Ob die Bedingungen für die Annahme selbstständiger Erwerbstätigkeit im Einzelfall als erfüllt betrachtet werden können, entscheidet die zuständige Ausgleichskasse bzw. die Suva. Der Entscheid ist für den anderen Versicherungsträger verbindlich. Durch eine rechtzeitige Abklärung der Verhältnisse können nachträgliche Forderungen für AHV/IV/EO-Beiträge und Suva-Prämien vermieden werden.

Der blosser Hinweis eines Reisevertreters, er sei bereits einer Ausgleichskasse angeschlossen, genügt nicht und kann vertretene Firmen keinesfalls von ihren gesetzlichen Pflichten entbinden.

6. Versicherung bei der Suva

Die **Versicherung bei der Suva** richtet sich bei unselbstständigerwerbenden Reisevertretern nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

7. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Ausgleichskasse oder die Agentur der Suva.

Suva

Postfach, 6002 Luzern
Tel. 058 411 12 12
www.suva.ch/2048-1.d

Ausgabe: September 2019

Publikationsnummer

2048-1.d